



Beschluss des Stadtrats

vom 29. September 2021

GR Nr. 2021/289

Nr. 985/2021

Schriftliche Anfrage von Ronny Siev und Roger Bartholdi betreffend antisemitische Kundgebungen auf der Gemüsebrücke, Beurteilung der Kundgebungen, Einfluss auf die Sicherheit der jüdischen Bevölkerung und Mittel zur Unterbindung solcher Parolen und Transparente sowie Möglichkeiten zur Verhinderung solcher Demonstrationen

Am 23. Juni 2021 reichten Gemeinderat Ronny Siev (GLP) und Gemeinderat Roger Bartholdi (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2021/289, ein:

Seit Anfang Mai 2021 haben auf der Gemüsebrücke mindestens drei Kundgebungen stattgefunden, in denen antisemitische, verleumderische und hetzerische Parolen skandiert und Transparente zur Schau gestellt wurden. Diese rufen zu Hass auf und sind für die jüdische Bevölkerung enorm verletzend. Israel wurde lautstark des Kindermordes bezichtigt und auf einem Transparent mit Nazideutschland gleichgesetzt. Dies relativiert den Holocaust und ist verleumderisch. Antisemitische Stereotype werden heute oft auf Israel projiziert bzw. Israel zum «kollektiven Juden» stilisiert, oder dem Staat werden negative «jüdische Eigenschaften» zugeschrieben. Die Arbeitsdefinition des Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) welche der Bundesrat, gemeinsam mit Empfehlungen am 4. Juni 2021 adaptierte¹, kann zur Bekämpfung des Antisemitismus von Gemeinden, also auch in Zürich als zusätzlicher Leitfaden dienen, um antisemitische Vorfälle identifizieren und verhindern.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass antisemitische Parolen an Kundgebungen in der Stadt Zürich skandiert werden?
2. Hat dieses Aufwiegeln zum Hass direkte Auswirkungen auf die Sicherheit der hier lebenden Juden?
3. Wie schätzt der Stadtrat das Sicherheitsempfinden der jüdischen Bevölkerung in Zürich insgesamt ein?
4. Welche Handhabe hat der Stadtrat, antisemitische Parolen und Transparente an Kundgebungen zu unterbinden?
5. Was haben Kundgebungen an denen antisemitische Slogans skandiert oder Plakate gezeigt werden für Auswirkungen auf künftige Bewilligungen für Kundgebungen und Demonstrationen desselben Veranstalters?
6. Wie wird der Stadtrat in Zukunft Möglichkeiten und Handhabungen nutzen, um antisemitische Kundgebungen und Demonstrationen zu verhindern?

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-83838.html>

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der öffentliche Raum in der Stadt Zürich wird regelmässig für politische Veranstaltungen und damit zur Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit genutzt. Diese Grundrechte gelten nicht absolut. So enthalten das Zivilrecht und das Strafrecht – namentlich die Antirassismustrafnorm – notwendige Schranken, um andere Personen zu schützen. Diesen übergeordneten Vorgaben verschaffen die Bewilligungsaufgaben für Kundgebungen



2/4

und Demonstrationen in der Stadt Zürich Nachachtung: Ehrverletzende oder rassendiskriminierende Aussagen sind verboten. Für den Vollzug und die Strafverfolgung ist die Stadtpolizei zuständig.

Der Wortlaut der in der vorliegenden Anfrage angesprochenen Arbeitsdefinition zu Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) lautet:

«Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.»

Der Bundesrat setzt sich in seinem Bericht vom 4. Juni 2021 zur Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) mit dieser Arbeitsdefinition auseinander. Er erwähnt auch Bedenken und Diskussionen rund um diese Definition. So wird die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) dahingehend zitiert, dass die Arbeitsdefinition zwar wissenschaftlich nicht anerkannt sei und auch nicht in Gerichtsverfahren angewendet werden könne; sie fördere aber ein besseres Verständnis des Antisemitismus und könne ein nützliches Instrument sein für Datensammlung, Erziehung und Sensibilisierung.

Der Bundesrat kommt in seiner juristischen Analyse zum Schluss, dass die Basisdefinition sich nicht für die Verwendung im Strafrecht eignet.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Ist sich der Stadtrat bewusst, dass antisemitische Parolen an Kundgebungen in der Stadt Zürich skandiert werden?

Im Zuge der gewalttätigen Eskalation des Nahostkonflikts im Mai 2021 fanden in der Stadt Zürich im Zeitraum vom 15. bis 24. Mai 2021 insgesamt vier Demonstrationen und Kundgebungen statt, bei denen jeweils die Solidaritätsbekundung mit der palästinensischen Konfliktpartei beziehungsweise mit der palästinensischen Bevölkerung im Zentrum stand. Zwei dieser Proteste waren bewilligt und deren zwei unbewilligt. Die Stadtpolizei war bei allen vier Veranstaltungen mit Einsatzkräften vor Ort.

An den vier genannten Demonstrationen und Kundgebungen stellte die Stadtpolizei keine Parolen oder Transparente fest, deren Inhalt klar antisemitisch war. Da an einigen dieser Proteste mehrere Hundert Personen teilnahmen, lässt sich jedoch nicht ausschliessen, dass antisemitische Haltungen verbal oder visuell kundgetan wurden, die von den polizeilichen Einsatzkräften unentdeckt blieben. Bei offensichtlichen Verstössen gegen das Strafbuch schreitet die Stadtpolizei ein.

Bestätigt ist, dass im Rahmen dieser Proteste der Staat Israel mit Parolen und Transparenten teils heftig kritisiert wurde. Die Stadtpolizei ist sich durchaus bewusst, dass Antisemitismus zuweilen auch unter dem Mantel von Israel-Kritik auftreten kann. Bei dynamischen Entwicklungen während Demonstrationen und Kundgebungen ist die unmittelbare und restlose Klärung der wahren Motivation hinter Israel-kritischen Äusserungen durch die polizeilichen Einsatzkräfte vor Ort jedoch nicht zu leisten.



3/4

Frage 2

Hat dieses Aufwiegeln zum Hass direkte Auswirkungen auf die Sicherheit der hier lebenden Juden?

Die Stadtpolizei registrierte weder in der jüngsten Eskalationsphase des Nahostkonfliktes noch in den Wochen danach eine Steigerung an Delikten, die gezielt gegen die jüdischen Gemeinschaften in Zürich gerichtet waren.

Frage 3

Wie schätzt der Stadtrat das Sicherheitsempfinden der jüdischen Bevölkerung in Zürich insgesamt ein?

Die Stadtpolizei pflegt seit Jahren eine enge Zusammenarbeit mit den jüdischen Sicherheitsorganisationen, die ihrerseits die Sicherheitsinteressen einer überwiegenden Mehrheit der jüdischen Gemeinschaften in Zürich vertreten. Diese Zusammenarbeit ermöglicht es der Stadtpolizei, neu auftretenden Gefährdungen schnell und adäquat begegnen zu können.

Frage 4

Welche Handhabe hat der Stadtrat, antisemitische Parolen und Transparente an Kundgebungen zu unterbinden?

Stellt die Stadtpolizei an einer Kundgebung Antisemitismus fest, so werden die betreffenden Personen gemäss Art. 261^{bis} Strafgesetzbuch (Diskriminierung und Aufruf zu Hass) bei der Staatsanwaltschaft Zürich zur Anzeige gebracht.

Bei der Bewilligungserteilung ist die Meinungsfreiheit hoch zu gewichten. Der Bundesrat beurteilt in seinem eingangs erwähnten Bericht die Bedeutung der Arbeitsdefinition in diesem Kontext als eher nicht signifikant und verweist auf die Rechtsprechung:

«Das Bundesgericht hat sich in Berufungsverfahren gegen Weigerungen, Bewilligungen für die Nutzung des öffentlichen Bereichs oder des Verwaltungsvermögens zu Kommunikationszwecken auszusprechen, auf den Standpunkt gestellt, dass die Beurteilung von Anfragen objektiv zu erfolgen habe, d. h. unabhängig vom Inhalt der zu verbreitenden Ideen und Botschaften. Die Behörde müsse sich mit einer summarischen Prüfung begnügen. Da die Meinungsfreiheit für politische Themen äusserst wichtig ist und eine präventive Beschränkung einen schwerwiegenden Eingriff darstellt, sei die Verweigerung einer Bewilligung wegen des Inhalts nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt, insbesondere wenn ein grosses und konkretes Risiko bestehe, dass strafrechtliche Bestimmungen (wie Art. 261bis StGB) verletzt werden. Es gibt folglich kaum Raum für eine breitere Auffassung des Antisemitismus als die strafrechtliche Definition von Diskriminierung und Aufruf zu Hass.»

Frage 5

Was haben Kundgebungen an denen antisemitische Slogans skandiert oder Plakate gezeigt werden für Auswirkungen auf künftige Bewilligungen für Kundgebungen und Demonstrationen desselben Veranstalters?

Gemäss Bewilligungsaufgaben sind u. a. ehrverletzende oder rassendiskriminierende Aussagen verboten und der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin muss in geeigneter Weise für die Einhaltung dieser – wie auch weiterer – Auflagen sorgen. Letztlich kann ein Bewilligungsinhaber oder eine Bewilligungsinhaberin aber nicht für das Verhalten von



4/4

sämtlichen Teilnehmenden zur Verantwortung gezogen werden. Insofern bleibt es eine Einzelfallabwägung, ob eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsinhaber wegen Verstoss gegen die Bewilligungsaufgaben zur Anzeige gebracht und/oder bei einem künftigen Gesuch derselben Person/Organisation eine Bewilligung verwehrt wird.

Frage 6

Wie wird der Stadtrat in Zukunft Möglichkeiten und Handhabungen nutzen, um antisemitische Kundgebungen und Demonstrationen zu verhindern?

Antisemitische Kundgebungen und Demonstrationen sind als solche nicht bewilligungsfähig und werden von der Stadtpolizei verhindert bzw. aufgelöst. Bei antisemitischem Verhalten einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder partieller Gruppen innerhalb einer ansonsten legalen Protestform handelt die Stadtpolizei wie in den Antworten zu den Fragen 4 und 5 dargelegt.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti